



WSU/P251506

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Wohnraumförderung vom 17. August 2014 (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV; SG 861.520)

1. Ausgangslage

In seinem Ratschlag Nr. 23.0672.01 Soziales Wohnen Basel-Stadt vom 21. Juni 2023 hatte der Regierungsrat die bisherigen Pilotprojekte zum Sozialen Wohnen ausgewertet, Lücken und Überschneidungen festgestellt und anhand dieser Erkenntnisse vier Massnahmen vorgeschlagen:

- Kompetenzstelle Soziales Wohnen
- weitere unterstützende Massnahmen
- Housing First
- Housing First Plus

Der Grosse Rat stimmte dem Ratschlag am 6. März 2024 zu.

Die vier vorgeschlagenen Massnahmen fallen in den Bereich der weiteren Fördermassnahmen gemäss §§ 14 bis 16b Gesetz über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 (WRFG; SG 861.500) und richten sich an besonders benachteiligte Personen im Sinn von § 16 Abs. 2 WRFG:

§ 16 WRFG: Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen

¹ Der Kanton kann zu Gunsten von besonders benachteiligten Personen kostengünstigen Wohnraum mit vergleichsweise geringen Grundflächen, einfachem und nachhaltigem Ausbaustandard sowie geringen Lebenszykluskosten bereitstellen und kostendeckend an diese vermieten. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit diesen Aufgaben betrauen.

² Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse, einer Behinderung oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen richtete die Sozialhilfe im Frühjahr 2025 die Kompetenzstelle Soziales Wohnen ein. § 16 Abs. 1 WRFG regelt jedoch nur die Vergabe von WRFG-Wohnungen durch die Sozialhilfe (i.V.m. § 12 Abs. 1 WRFV). Die Tätigkeit der Kompetenzstelle grenzt sich davon ab, denn sie vergibt / vermittelt selbst keine Wohnungen, sondern unterstützt beim Suchen / Vermitteln von Wohnraum und arbeitet dafür mit anderen Stellen zusammen, welche Wohnraum vergeben oder vermitteln. Sie arbeitet nicht nur mit sozialhilfebeziehenden Personen zusammen, sondern spricht einen weiten Personenkreis an: Neben Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger auch EL-Bezügerinnen und -bezüger mit/ohne kantonale Beihilfen zur AHV/IV, Personen mit Mietbeiträgen sowie Vermieterinnen und Vermieter.

Neben der Zusammenarbeit mit kantonalen und privaten Organisationen soll die Kompetenzstelle auch eine Anlaufstelle für die Vermieterschaft sein, z.B. vermitteln oder soziale Hauswirtschaften aufgleisen. Aus Gründen der Transparenz und weil die Kompetenzstelle Soziales Wohnen mit ihren Massnahmen verschiedene Adressatinnen und Adressaten anspricht, ist ihre Verankerung in der WRFV angezeigt. Insbesondere mit Blick auf den Datenschutz ist die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung eine klarere sog. mittelbare gesetzliche Grundlage, denn besondere Personen-daten dürfen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260) bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder wenn es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.

2. Erläuterungen zur neuen Bestimmung

Kapitel B. Weitere Fördermassnahmen, Ergänzung der Überschrift vom Unterkapitel III (vor § 12 WRFV)

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
III. Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen	III. Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen <u>und Massnahmen im Bereich des Sozialen Wohnens</u>

Erläuterungen

§ 16 Abs. 1 WRFG regelt die Vergabe von WRFG-Wohnungen durch die Sozialhilfe. Die WRFV greift dies in ihrem aktuellen Wortlaut auf, denn die §§ 12 bis und mit 20 WRFV stehen im Kapitel der weiteren Fördermassnahmen und im Unterkapitel betreffend die Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen.

Aufgrund der Systematik von § 16 WRFG bzw. der Gliederung der Unterkapitel in §§ 12 ff. WRFV soll die Kompetenzstelle Soziales Wohnen im gleichen Unterkapitel untergebracht werden. Um zu verdeutlichen, dass es bei ihrer Tätigkeit nicht um die Vergabe von Wohnungen nach WRFG geht, soll die Überschrift des Unterkapitels III. ergänzt werden.

§ 20a (neu) Kompetenzstelle Soziales Wohnen

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
	§ 20a Kompetenzstelle Soziales Wohnen ¹ Die Sozialhilfe Basel betreibt die Kompetenzstelle Soziales Wohnen. ² Zielgruppen der Kompetenzstelle sind besonders benachteiligte Personen sowie Vermieterinnen und Vermieter von günstigem Wohnraum für diesen Personenkreis. ³ Die Kompetenzstelle kann namentlich: a. besonders benachteiligte Personen beraten und sie an geeignete Organisationen vermitteln; b. Massnahmen zum Schutz vor Wohnungslosigkeit einleiten und finanzieren; c. Vermieterinnen und Vermieter bei Problemen mit der Mieterschaft beraten;

	d. bei Konflikten zwischen Vermieter- und Mieterschaft Vermittlung und Mediation anbieten; e. niederschwellige Wohnbegleitungen in Liegenschaften einrichten und finanzieren.
--	---

Erläuterungen

Die Kompetenzstelle Soziales Wohnen wird in einer neuen Bestimmung beschrieben.

Abs. 1 gibt die organisatorische Angliederung der Kompetenzstelle Soziales Wohnen bei der Sozialhilfe wieder. Die Kompetenzstelle Soziales Wohnen ist zuständig für den ganzen Kanton Basel-Stadt. Diese organisatorische Angliederung deckt sich mit den Aufgaben, die die Sozialhilfe im ganzen Not- und Sozialen Wohnen erfüllt. Die Kompetenzstelle Soziales Wohnen ist zwar räumlich von der Sozialhilfe getrennt, benutzt jedoch deren Server und arbeitet mit deren datenschutzrechtlich geprüften Systemen. Wie ausgeführt, arbeitet die Kompetenzstelle mit einem weiten Personenkreis. Zu ihrem Adressatenkreis gehören jedoch nicht nur ausschliesslich die bedürftigen und von Bedürftigkeit bedrohten Personen im Sinn des Sozialhilfegesetzes vom 29. Juni 2000 (SG 890.100).

Abs. 2 verdeutlicht die Adressaten der Kompetenzstelle Soziales Wohnen. Ihre Zielgruppen sind die besonders benachteiligten Personen im Sinn von § 16 Abs. 2 WRFG sowie die Vermieterinnen und Vermieter von günstigem Wohnraum für diesen Personenkreis.

Abs. 3 listet die Handlungsfelder der Kompetenzstelle Soziales Wohnen auf. Die nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben belässt der Kompetenzstelle einen Spielraum. Dabei verdeutlicht die Bestimmung, welche Bearbeitungen von Personendaten zwingend notwendig sind, damit die Kompetenzstelle Soziales Wohnen ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie schafft die rechtliche Grundlage zur Bearbeitung auch von besonderen Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 3 IDG.